

Satzung des Fördervereins Neumagener Weinschiff

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Neumagener Weinschiff“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Neumagen-Dhron.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Kulturpflege im ländlichen Raum sowie die Förderung und die Bewahrung des historischen Erbes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Unterstützung bei allen Maßnahmen, die der Präsentation des Schiffes, seiner Entstehung und seiner Einbindung in den geschichtlichen Hintergrund dienen, durch
 - a. sachgerechtes Herrichten des Moselvorlands in der unmittelbaren Umgebung des Liegeplatzes des Weinschiffs und dessen Unterhaltung,
 - b. Herrichten des Zugangswegs zum Weinschiff und dessen Unterhaltung,
 - c. Schaffung und Aufstellung von Schautafeln, in der Nähe des Weinschiffs, am Zugangsweg und im Präsentationsraum der Ortsgemeinde und deren Unterhaltung,
 - d. Beschaffung und Ausstellung von Repliken,
 - e. Ausbildung der ehrenamtlich tätigen Schiffsführer.
2. Unterstützung der Dokumentation des Nachbaus des Weinschiffs einschließlich dessen Präsentation durch
 - a. Hilfe beim Ausbau und der Herrichtung des Präsentationsraums für Besucher und dessen Unterhaltung,
 - b. Beschaffung, Vergrößerung und Bearbeitung von Bildmaterial,
 - c. Beschaffung von sonstigem sachbezogenem Ausstellungsmaterial,
 - d. Beschaffung/Herstellung und Aufstellung von Schautafeln,
 - e. Beschaffung von Filmmaterial sowie der erforderlichen technischen Ausrüstung zur Vorführung von Dokumentationsfilmen vor Besuchern im Ausstellungsraum sowie deren Unterhaltung.
 - f. Bereitstellung des dazu nötigen Personals.

Die Maßnahmen unter 1. und 2. sollen in enger Zusammenarbeit mit dem Römisch-Germanischen Zentralmuseum, Forschungsbereich Antiken Schifffahrt, in Mainz, dem Landesmuseum in Trier, dem Wasser- und Schifffahrtsamt Trier und der Ortsgemeinde Neumagen-Dhron erfolgen.

3. Darstellung des historischen Betriebs des Weinschiffs mittels Ruderkraft durch Einbindung der Freiwilligen Feuerwehren der Orts- und ggf. der Verbandsgemeinde sowie interessierten Sportvereinen der Umgebung.

Mit der Tätigkeit des Vereins werden keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt. Die Ergebnisse der Arbeit des Vereins werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neumagen-Dhron zur ausschließlichen Nutzung für Maßnahmen, die unter 1. bis 3. dieses Paragraphen genannt sind.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Streichung von der Mitgliederliste oder der Ausschluss sind dem Mitglied unverzüglich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch

- a. jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
- b. freiwillige Zuwendungen (z. B. Spenden),
- c. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 6 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung zu bestellenden zwei Rechnungsprüfer prüfen alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassierer und mindestens drei Beisitzern.
2. Zusätzlich ist der Ortsbürgermeister von Neumagen-Dhron geborenes Mitglied im Vorstand.
3. Der erste und der zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der zweite Vorsitzende darf von seiner Alleinvertretungsbefugnis jedoch nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen.
4. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Über Beschlüsse von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 15.11.2006 beschlossen.